

Satzung des Baobab e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Baobab" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Der Verein hat seinen Sitz in München.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der interkulturellen Kindererziehung und Jugendarbeit, insbesondere für Kinder aus binationalen Familien.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Errichtung und den Unterhalt einer Kindertagesstätte in Familienselbsthilfe. In der Eltern-Kind-Initiative wird ein Schwerpunkt auf die Erarbeitung sowie Weiterentwicklung eines Konzeptes für eine multikulturelle, familienergänzende und situationsorientierte Erziehung auf wissenschaftlich-sozialpädagogischen Grundlagen gelegt. Die Inhalte werden dabei gemeinsam von Eltern und Bezugspersonal auf regelmäßig stattfindenden Elternabenden erarbeitet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Vereinszwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- (3) Über die Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme bei abgelehnten Anträgen zur Aufnahme in den Verein trifft die Mitgliederversammlung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

(4) Es muss mindestens ein Elternteil, dessen Kind in der Eltern-Kind-Initiative betreut wird, Mitglied im Verein sein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod:

1. mit Auflösung des Vereins
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Ausschluss
4. automatisch mit Beendigung des Betreuungsvertrags

(2) Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung der Kündigungsfristen des Betreuungsvertrags zulässig und erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Der Betreuungsvertrag gilt mit dem Ende der Vereinsmitgliedschaft als gekündigt.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.

§ 6 Organe des Vereins

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Die Elternversammlung
- c. Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.

(2) Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen per E-mail einberufen unter Angabe der Tagesordnung. Sie ist auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder einzuberufen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unterzeichnet.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins. Die Beschlüsse der Versammlung werden von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Mitgliedsbeiträge werden erhoben. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 8 Die Elternversammlung

(1) In der Elternversammlung werden Aufgaben und Ziele sowie die Erziehungskonzeption der Eltern-Kind-Initiative in Zusammenarbeit mit dem Betreuungspersonal erarbeitet und festgelegt.

(2) Der Elternversammlung gehören als Mitglieder die Eltern, deren Kinder in der Eltern-Kind-Initiative sind und die Betreuungspersonen der Eltern-Kind-Initiative an.

(3) Die Elternversammlung tritt im Innenverhältnis dann als geschäftsführendes Organ an die Stelle des Vorstandes, wenn es um die Belange der Eltern-Kind-Initiative geht.

(4) Die Elternversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

(5) Die Elternversammlungen werden protokolliert und von zwei Mitgliedern der Elternversammlung unterschrieben.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. In der Außenvertretung sind zwei Vorstände gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Die Aufgaben des Vorstands werden über die Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder dürfen für außerordentliche Tätigkeiten angemessen entgeltet werden. Die Vergütung muss von der Elternversammlung geprüft und genehmigt werden.

(5) Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(6) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(7) Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zu den nachfolgend genannten Rechtsgeschäften die Zustimmung der Elternversammlung erforderlich ist:

- Ausschluss von Eltern aus der EKI
- Änderungen von inhaltlichen und konzeptionellen Grundlagen der EKI
- Eingehen von finanziellen Verpflichtungen in Höhe von mehr als EUR 5000,00 sofern sie die EKI betreffen

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(1) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen oder den Verein als aufgelöst erklären.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erziehung von Kindern.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am 3. Oktober 1992 errichtet. Diese Neufassung der Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 24. September 2019 verabschiedet und ersetzt alle vorherigen Satzungen.

München, den 24. September 2019